

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 2 (1800)

**Buchbesprechung:** Kleine Schriften

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

kein Decret von dieser Behörde: und was ich aus dem Schreiben des Ministers vom 14. Merz d. J., an den Reg. Statthalter sah, das überzeugte mich: der Minister habe sich nicht einmal die Mühe genommen, meine Gründe zu erwegen.

Diese Abfertigung, die den Widerspruch zwischen der Munizipalität und mir unerörtert ließ, veranlaßte mich dann, daß ich am 26. Merz abermal an die beyden gesetzgebenden Räthe ein Klagmemorial sandte. Der große Rath verwies dasselbe wieder an die Vollziehung, und ich blieb bis jetzt ohne Antwort, und bin den Reaktionen der Munizipalbeamten ausgesetzt. Nun mag das Publikum über meine Klage urtheilen. Die Stadt Zürich hat, ohne die ungeheure Emquartierung und Verpflegungslast anzurechnen, mit Ende des Jahrs 1799, eine Summe von 380000 Gulden durch Besteuerung zu tilgen. Ohne gründliche Kenntniß von dem Vermögenszustand der ganzen Bürgerschaft zu haben, fordert die Munizipalität von den Aktivbürgern 15 von jedem Tausend; so konnte die Munizipalität nicht wissen, ob ihr zu wenig oder zu viel eingehen werde — und die Bürger sind auf diesen Fuß nicht gesichert, bey zu geringen Einnahmen annoch über die 15 pr. Et. geben zu müssen.

Ich behauptete bey der Urversammlung: die Munizipalität solle vor der wirklichen Besteuerung die Bürger auffordern: gewissenhaft anzuzeigen, was ein jeder in seiner der maligen Lage bezahlen könne, oder wie sein Vermögenszustand jezo beschaffen sei? Es solle ein ordentlicher Steuerrödel verfertigt werden. Die Totalsumme dieses Vermögenszustands solle dann die Munizipalität der Bürgerschaft anzeigen, damit jeder Steuerbare Offenheit habe und selbst calculiren könne: die Stadt hat im Vermögen . . . . . das Bedürfniß ist 380,000 fl. folglich beträgt es . . . . auf jedes Hundert Steuer. — Aller meiner Vorfstellungen ungeacht wollte die Munizipalität nicht anders als auf das ohngefehr hin einzehen, sie verheimlicht der Gemeinde alles; gegen den düren Buchstabe des Munizipalgesetzes (vag. 7. §. 80.), welches bestimmt sagt: „Die Register (oder Steuerrödel) stehen allen Bürgern zur Einsicht offen.“ Ich forderte also nicht einmal Kenntniß des Details, sondern nur der Totalsumme — und dennoch giebt man mir und andern Bürgern nicht Gehör über diese gerechte Forderung. — Auch redet das Munizipalgesetz von Rechnung geben, drucken, austheilen ic. ic. 14 Tage vor der Abnahme und Ratification der Generalversamm-

lung. Nun hat Zürich schon über zwey Jahre eine verwaltende Stadtbeamung und noch nie ward deshalb die Gemeinde zusammen berufen, um sie mit der Führung der Stadtkonomie bekannt zu machen. — Das ist der unerörterte Streit zwischen der Munizipalität und mir. — Liegt das in der Constitution? —

Heinrich Heidegger.

### Kleine Schriften.

Appel an die Gerechtigkeit des Richters und an meine Mitbürger. 4. 2 Bogen. (Zürich, May 1800.)

Der B. Heinr. Heidegger theilt hier Actenstücke über Streitigkeiten mit, die er mit der Zürcherschen Munizipalität in Betreff seines Hauses, Brunnens u. s. w. führt.

Le Triomphe des Anes sur le sens commun.

À Onopolis, de l'imprimerie de Martin-Bâton. 8. S. 23. (1800.)

Eine geschmacklose Piece, die sich auf eine geistliche Verfolgung und Verfeuerung, die kürzlich in Basel soll statt gefunden haben, bezieht.

### Bekanntmachung.

Die Verwaltungskammer des Cantons Solothurn wird zufolge erhaltenener Bevollmächtigung nach Vorschrift des Gesetzes vom 3ten Januar 1800 die zwey zum St. Joseph Kloster gehörige, an der hintern Gas in Solothurn gelegene Häuser, mittelst öffentlicher Versteigerung an den Meistbietenden unter vorbehaltner Ratification verkaufen.

Sie hat daher den ersten Steigerungstag auf Donnerstag den 10ten künftigen Februar und den 2ten auf den 24sten gleichen Monats festgesetzt, an welchen die Kauflustigen Nachmittags um 3 Uhr auf dem Nationalhaus in Solothurn zu erscheinen eingeladen sind.

Solothurn den 5ten Juni 1800.

Namens der Verw. Kammer des Cant. Solothurn,  
Graf, Secr.

Grosser Rath, 9. Juni. Keine Sitzung.

Senat, 9. Juni. Annahme des Beschlusses, der dem Justizminister einen Credit von 50,000 und desjenigen, der dem Finanzminister einen Credit von 16,000 Fr. eröffnet. Annahme des Strafgesetzes zu Handhabung militärischer Disciplin.